

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen**

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen beschlossen:

### **§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffsbestimmung**

(1) Die Stadt Burg betreibt die folgenden städtischen WC-Anlagen:

- Schartauer Straße Nr. 57
- Am Goethepark (Dr. Willy-Brandt-Platz)
- Am Flickschupark (Zerbster Promenade)
- Weinberg

als nichtrechtsfähige, unselbstständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlage zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

(2) Legaldefinition **Bedürfnisanstalt** – Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

### **§ 2 Entgelte für die Benutzung der öffentlichen städtischen WC-Anlagen**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird durch die Stadt Burg ein Entgelt gemäß Absatz 2 erhoben.

(2) Das Entgelt für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt **0,50 € (brutto)**. Das Entgelt ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Das Entgelt ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (EC-Karte, Kreditkarte, Geldkarte) erfolgen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die WC-Anlagen: Goethepark, Flickschupark, Weinberg sind täglich von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Die WC-Anlage Schartauer Str. ist durchgehend geöffnet. Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten. Soweit es sich nicht um unvorhergesehene Havariefälle handelt, wird die Öffentlichkeit über geänderte

Öffnungszeiten oder Schließungen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung informiert.

#### **§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die WC-Anlagen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 2 zu benutzen.
- (2) Die Sanitärinstallationen und sonstig angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Burg alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem, durch Urinieren, Notdurft-Verrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Burg alsbald mitzuteilen.
- (4) Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jedes mutwillige sonstige Beschädigen von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- bzw. Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfs im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage etwa verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Burg verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen bzw. satzungswidrigen Gebrauch entstehen.
- (2) Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
  - a. durch eine bestimmungswidrige bzw. satzungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
  - b. durch dritte Personen;
  - c. durch höhere Gewalt.

- (3) Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer bzw. satzungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Burg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktion von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
  - d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
  - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
  - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Burg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23. September 2005 außer Kraft.

Burg, 28.05.2022

  
Stark  
Bürgermeister

